TOP Ö 3.3



Beschlussvorlage Bürgerschaft Vorlage Nr.: B 0016/2016 öffentlich

Titel: Städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der wasserseitigen Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund (Schwedenschanze - ehemaliger Militärhafen)

Federführung: 60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün Datum: 21.04.2016

Bearbeiter: Hartlieb, Dieter

Bogusch, Stephan Pergande, Claus

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	25.04.2016	
Ausschuss für Finanzen und	24.05.2016	
Vergabe		
Ausschuss für Bau, Umwelt und	26.05.2016	
Stadtentwicklung		
Bürgerschaft	09.06.2016	

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist der Städtebauliche Vertrag zur Sicherung der wasserseitigen Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund im Bereich des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze.

Grundlage dieses Vertrages ist der Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 17.09.2015 (Beschluss-Nr.: 2015-VI-07-0267), wonach der Investor in einem städtebaulichen Vertrag zu verpflichten ist, im vorgenannten Gebiet die hafenseitige Erschließung nach Maßgabe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund vorzunehmen.

Der Investor Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Fred Muhsal und Frank Thiele, verpflichtet sich, im vorgenannten Bereich einen Sportboothafen mit ca. 100 Bootsliegeplätzen, maximal 200 Bootsliegeplätze, zu errichten. Der Sportboothafen wird mit Steganlagen und verschiedenen Einrichtungen zur Versorgung und Entsorgung ausgestattet werden. Das Betreten durch die Allgemeinheit entlang der Uferkante des Strelasundes im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 38 wird durch den Investor zeitlich unbegrenzt gewährleistet.

Zudem beabsichtigt der Investor, landseitig Wohngebäude und Ferienwohnungen zu errichten. Diesbezüglich wird die Hansestadt Stralsund mit dem Investor einen gesonderten Vertrag abschließen.

Lösungsvorschlag:

Dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages sollte zugestimmt werden, um die Verwirklichung des Gesamtvorhabens hinsichtlich der wasserseitigen und landseitigen

Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des B-Planes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund zu ermöglichen.

Alternativen: Die Ablehnung des Abschlusses des Vertrages würde die städtebauliche Entwicklung im vorgenannten Bereich erheblich beeinträchtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stimmt dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Sicherung der wasserseitigen Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 (Schwedenschanze – ehemaliger Militärhafen) zwischen der Hansestadt Stralsund und der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH gemäß Anlage vom 18.04.2016 zu.

Finanzierung:

Der Investor trägt die Kosten des Vorhabens.

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen	Produkt/Konto	
Haushaltsplan		
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
	- MA	
	- ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:		
Haushaltsjahr:		
Haushaltsjahr:		
Haushaltsjahr:		
Bemerkungen:		
•		

Termine/ Zuständigkeiten:

Der Vertrag wird unverzüglich nach zustimmendem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund abgeschlossen.

Zuständig: Bauamt

Anlage 1 Städtebaulicher Vertrag Hafen Schwedenschanze

Anlage 2-Lageplan Variante 1

Anlage 3-Lageplan Variante 2

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

B 0016/2016 Seite 2 von 2

TOP Ö 3.3

Städtebaulicher Vertrag (Stand: 18.04.2016)

zwischen

der Hansestadt Stralsund,

vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung Straßen und Stadtgrün des Bauamtes, Herrn Stephan Bogusch, dienstansässig: Lindenstraße 136, 18435 Stralsund,

nachfolgend "Stadt" genannt,

und

der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH,

diese vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Fred Muhsal und Herrn Frank Thiele, geschäftsansässig Lindenallee 41, 18437 Stralsund,

nachfolgend "Investor" genannt

§ 1 Beschreibung des Vorhabens

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat mit Beschluss vom 17.09.2015, Beschluss-Nr. 2015—VI-07-0267 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 38 "Hafenund Uferbereich an der Schwedenschanze" für den Teilbereich, der landseitig als sonstiges Sondergebiet Sportboothafen "Wassersportzentrum SO 1, Schwedenschanze" festgesetzt ist, zu ändern. Das Änderungsgebiet umfasst die ca. 1,7 ha große Landfläche des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze. Diese wird begrenzt im Osten durch den Strelasund, im Süden und Norden durch den städtischen Uferstreifen und im Westen durch Gelände Berufsförderungswerkes Stralsund und der Fachhochschule Stralsund. Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke 77/5 bis 77/14, 23/32, 23/35 (anteilig). 23/41, 23/42, 23/43 (anteilig), 23/49 und 80 der Flur 2 in der Gemarkung Stralsund

Das wesentliche Planungsziel der Änderung ist es, das Spektrum der zulässigen Arten der baulichen Nutzungen im landseitigen Sondergebiet SO 1Sportboothafen "Wassersportzentrum Schwedenschanze" um die Wohn- und Ferienwohnnutzung zu erweitern und so eine ganzjährige Nutzung des Hafenareals zu erreichen. Der Investor plant, den alten Militärhafen gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 38 zu einem neuen Sportboothafen auszubauen, der in der ersten Ausbaustufe über ca. 100 Liegeplätze für Sportboote verfügt. Die Obergrenze der Liegeplätze kann auf Wunsch des Investors auf maximal 200 Liegeplätze erweitert werden. Zwischen dem Investor und der Hansestadt Stralsund besteht Einigkeit darüber, dass die Entwicklung der landseitigen Flächen des Sondergebietes SO 1 und die Entwicklung der wasserseitigen Hafenanlagen des Sondergebietes 1 in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchzuführen sind.

Dieser Vertrag beinhaltet die dazu erforderlichen Regelungen und dient somit der Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 17.09.2015.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- 1. der Bebauungsplan Nr. 38 der Hansestadt Stralsund ("Hafen- und Uferbereich an der Schwedenschanze");
- 2; der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 38 der Hansestadt Stralsund ("Hafen- und Uferbereich an der Schwedenschanze");
- 3. Projektskizze der AIU Stralsund GmbH zum Hafenausbau (Variante ca. 100 Bootsliegeplätze 1. Ausbaustufe) und Projektskizze der AIU Stralsund GmbH zum Hafenausbau für 200 Liegeplätze (2. Ausbaustufe);

§ 3 Grundstückssituation

- 1. Der Investor hat im Jahr 2014 die für die landseitigen Baumaßnahmen notwendigen Flächen von der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund erworben.
- 2. Die Stadt beabsichtigt, bestimmte in ihrem Eigentum befindliche Grundstücke, welche der Investor zur Verwirklichung seines Projektes benötigt, diesem zur Verfügung zu stellen.
- 3. Ein Vertreter des Investors hat am 15. Mai 2015 beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Referat Seeverkehr und Hafenlogistikwirtschaft) einen Antrag auf unentgeltliche Übertragung der Wasserflächen gestellt. Eine Entscheidung des Ministeriums steht noch aus.
- 4. Von den gemäß B-Plan Nr. 38 den externen Kompensationsmaßnahmen für die wasserseitigen Eingriffe zugeordneten Grundstücken am Nordwestufer des Deviner Sees befinden sich folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Devin, in städtischem Eigentum: 130 bis 140; die Flurstücke 141, 142/1, 143/1, 143/2, 144, 145 und 146 stehen in kirchlichem Eigentum.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

Der Investor verpflichtet sich zum Bau und zum anschließenden Betrieb eines neuen Sportboothafens mit ca. einhundert Bootsliegeplätzen nach Maßgabe dieses Vertrages innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund.

Zur Absicherung der übernommenen Bauverpflichtung wird der Investor unmittelbar nach Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund für die landseitige Bebauung eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer westeuropäischen Großbank in Höhe von 300.000,00 EURO (in Worten: dreihunderttausend EURO) bei der Hansestadt Stralsund hinterlegen.

Diese Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf einen Betrag von 200.000,00 EURO (in Worten: zweihunderttausend EURO) reduziert, sobald der Investor den Bauantrag mit genehmigungsfähigen Unterlagen für die baulichen Anlagen des Sportboothafens bei der zuständigen Behörde eingereicht hat. Die Stadt verpflichtet sich, die für die Minderung der Bürgschaft erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Bürgschaft wird an den Investor vollständig zurückgegeben, sobald mit dem Bau des Sportboothafens begonnen wird.

Für den Fall, dass der Investor nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist mit dem Bau des Sportboothafens beginnt, ist die Stadt berechtigt, diese Maßnahmen selbst auf eigene Kosten, aber unter Inanspruchnahme der Bürgschaft durchzuführen. Eine über die Bürgschaftssumme hinausgehende Inanspruchnahme des Investors erfolgt nicht.

Der Investor wird dazu auf seine Kosten die erforderlichen Planungsleistungen erbringen und die notwendigen behördlichen Erlaubnisse/Genehmigungen einholen.

§ 5 Beginn der Ausführung

Der Investor beabsichtigt, im Jahr 2017 mit dem Bau des Sportboothafens zu beginnen und die Fertigstellung dieser Anlage bis zum Ende des Jahres 2019 zu vollenden.

§ 6 Art und Umfang der Leistungen zur wasserseitigen Erschließung

Der Investor verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistungen:

1. tatsächliche und rechtliche Bereitstellung der erforderlichen Grundstücksflächen für den Hafenbau und die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen; dies schließt auch die Finanzierung eventueller Entschädigungen für abzulösende Nutzungen ein;

- 2. Baufeldfreimachung unter Rückbau der noch bestehenden Steganlagen und die Freilegung der Flächen;
- 3. Herstellung eines Durchströmungshafens mit ca. 100 Bootsliegeplätzen für Sportboote unter Berücksichtigung von Bootslängen zwischen acht und fünfzehn Metern; dabei soll es sich zur Hälfte um Anwohnerliegeplätze und zur Hälfte um Liegeplätze handeln, welche der Allgemeinheit zur Verfügung stehen;
- 4. Ausstattung der Liegeplätze mit Anschlüssen für Trinkwasser und Strom;
- 5. Errichtung von Duschräumen mit Toiletten für die Hafennutzung;
- 6. Einrichtung und Betrieb eines Servicestützpunktes für Sportboote, welcher insbesondere folgende Leistungsangebote umfasst: Reparaturen von Booten, Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung von Bootsabwässern, Bootsabfällen und Betriebsstoffen der Boote, Einkaufsmöglichkeit, Information zum Fahrtrevier, Abfallentsorgung, Übernahme der Straßenreinigung, des Winterdienstes und der Verkehrssicherungspflicht im Hafenbereich;
- 7. Einstellung und Finanzierung der Stelle eines Hafenmeisters/einer Hafenmeisterin für den Sportboothafen;
- 8. Herstellung einer insektenfreundlichen Beleuchtung für den Sportboothafen;
- 9. Aufrechterhaltung des Betriebes des Sportboothafens für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach dessen Fertigstellung einschließlich Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes sowie Übernahme der Verkehrssicherungspflicht im Hafenbereich;
- 10. Gewährleistung von üblichen Betriebszeiten des Hafens jährlich im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober;
- 11. Mit den Mietern / Nutzern der Liegeplätze werden in den entsprechenden Nutzungsvereinbarungen separate Regelungen zur Zufahrt und Befahrbarkeit des Sportboothafens getroffen. Eine Verpflichtung der Stadt gegenüber dem Investor zur Beseitigung von Versandungen im Wasserbereich besteht nicht. Diesbezügliche Zahlungen der Stadt an den Investor werden ausgeschlossen;
- 12. der zeitlich unbegrenzten Gewährleistung des Betretens durch die Allgemeinheit entlang der Uferkante des Strelasundes im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 38 bzw. des künftigen Geltungsbereichs der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund, wobei die Breite des Bereiches für die Öffentlichkeit stets mindestens drei Meter betragen muss; auf Verlangen der Stadt wird der Investor unentgeltlich eine entsprechende dingliche Sicherung zugunsten der Stadt bestellen;

13. Ausführungsplanung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für die wasserseitigen Eingriffe nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund und Finanzierung des Ablösebetrages für die Entwicklungspflege hinsichtlich dieser Maßnahmen sowie die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen, welche zur Errichtung und zum Betrieb des Sportbootshafens erforderlich sind;

diesbezüglich sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Oberhalb der Uferböschung ist ein uferparalleler Streifen zwischen Ackergrenze und 17 Meter landeinwärts festzulegender Grenze aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und der Sukzession zu überlassen. Auf 15 % der Fläche sind gruppenweise Gehölzpflanzungen aus 70 % Sträuchern (2x verpflanzt, 60 bis 100 cm) und 30 % Heistern (2x verpflanzt, 150 bis 200 cm) anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Stück pro 0,75 qm. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Zum Schutz der Maßnahmen ist zum Acker hin zunächst ein Pflanzzaun, später eine Grenze aus Feldsteinen oder Pfählen zu setzen;

- 14. Beseitigung von etwaigen Bodenverunreinigungen, Altlasten und Munitionsresten, soweit diese zur Errichtung und zum sicheren Betrieb des Sportboothafens notwendig ist;
- 15. die Katastervermessung der Ausgleichsflächen, die Grundbuchberichtigung entsprechend der neuen Aufteilung der Grundstücke, die Grenzfeststellung und Schlussvermessung mit nachträglicher Abmarkung der Ausgleichsflächen.

§ 7 Abnahme und Übernahme der Leistungen hinsichtlich der Ausgleichsflächen

- 1. Die Abnahme der Ausgleichsflächen gemäß § 6 Nr. 13 dieses Vertrages erfolgt durch die Stadt (Bauamt, Abteilung Straßen und Stadtgrün) gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Veranlassung des Investors, wenn die Fertigstellungspflege nach den einschlägigen DIN-Vorschriften ordnungsgemäß erfolgt ist. Daran schließt sich die dreijährige Entwicklungspflege nach den einschlägigen DIN-Vorschriften durch den Investor auf seine Kosten an.
- 2. Dazu zeigt der Investor der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen und Flächen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Anzeige fest.
- 3. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme gerechnet, durch den Investor zu beseitigen. Im Falle des schuldhaften Verzuges der Mängelbeseitigung der Leistungen gemäß § 6 Nr. 13 dieses Vertrages ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Investors beseitigen zu lassen.

4. Nach der Abnahme und der dreijährigen Entwicklungspflege werden die Flächen mit den vom Vorhabenträger durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 6 Nr. 13 dieses Vertrages vom Vorhabenträger auf der Grundlage des Übergabe-/Übernahmeprotokolls an die Stadt übergeben. Die Stadt übernimmt die tatsächliche Sachherrschaft hinsichtlich dieser Flächen und wird den Ablösebetrag für die Entwicklungspflege in Höhe von insgesamt 40.000,-- EURO (in Worten: vierzigtausend EURO) aufwenden, um die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft dauerhaft sicherzustellen.

§ 8 Kostentragung

Der Investor verpflichtet sich gegenüber der Stadt, die Kosten für die Erbringung der Leistungen nach § 6 dieses Vertrages zu tragen.

§ 9 Kündigung

- (1) Der Investor und die Stadt sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären.
- (3) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsparteien wechselseitig auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Hinblick auf den von ihnen bisher getätigten Aufwand und im Hinblick auf Folgekosten absehen.

§ 10 Rechtsnachfolge

- (1) Der Investor verpflichtet sich, der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, die Verwirklichung des mit diesem Vertrag vereinbarten Vorhabens einem Dritten zu übertragen.
- (2) Der gegenwärtige Investor haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung dieses Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien, soweit zulässig, die Zuständigkeit des Landgerichts Stralsund.
- (2) Erfüllungsort ist Stralsund.

§ 12 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.

§ 13 Wirksamkeit des Vertrages

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

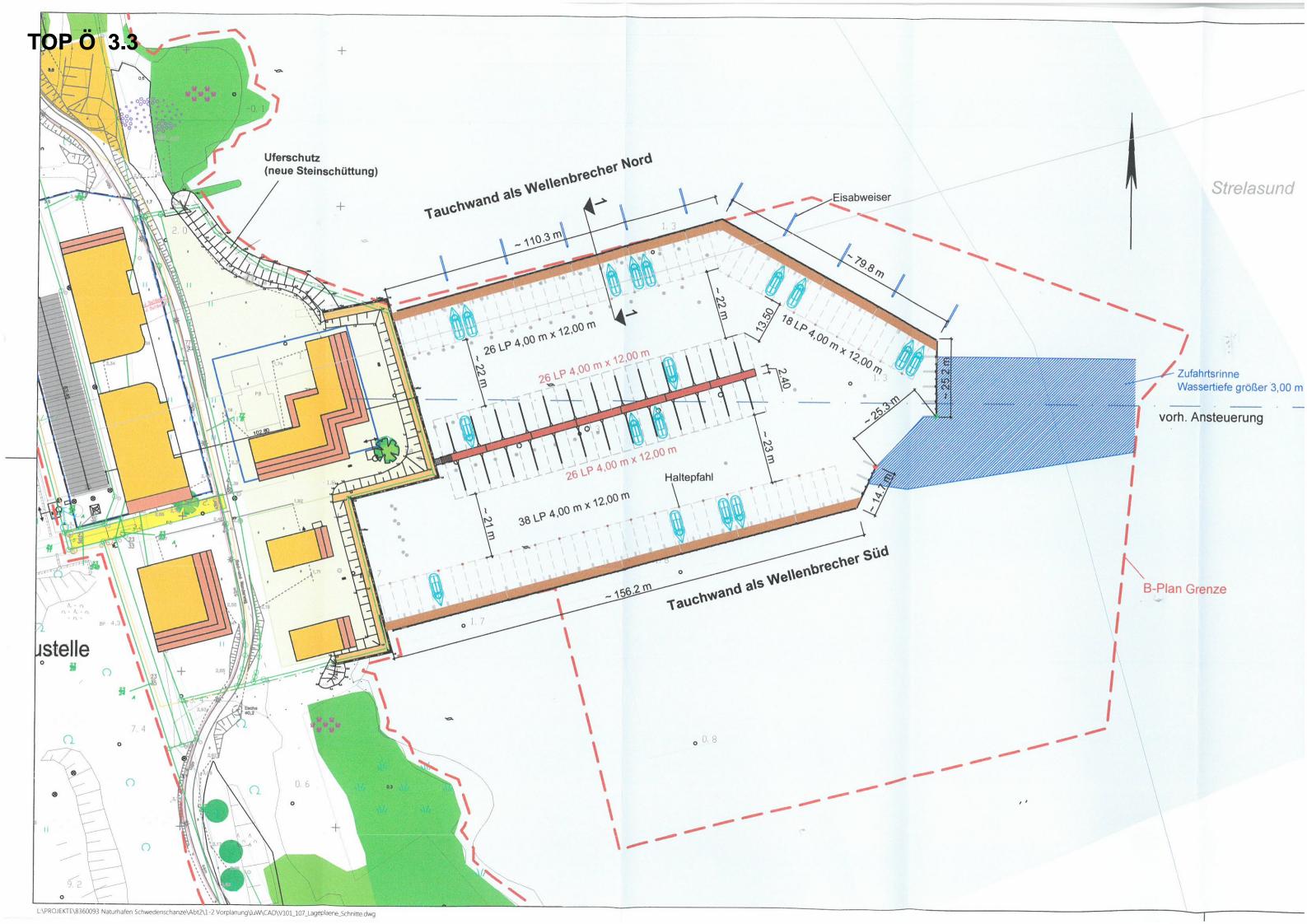
Der Vertrag wird 15 Tage nach zustimmendem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund wirksam, spätestens nach Abschluss des Widerspruchs- und Beanstandungsverfahrens nach § 33 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

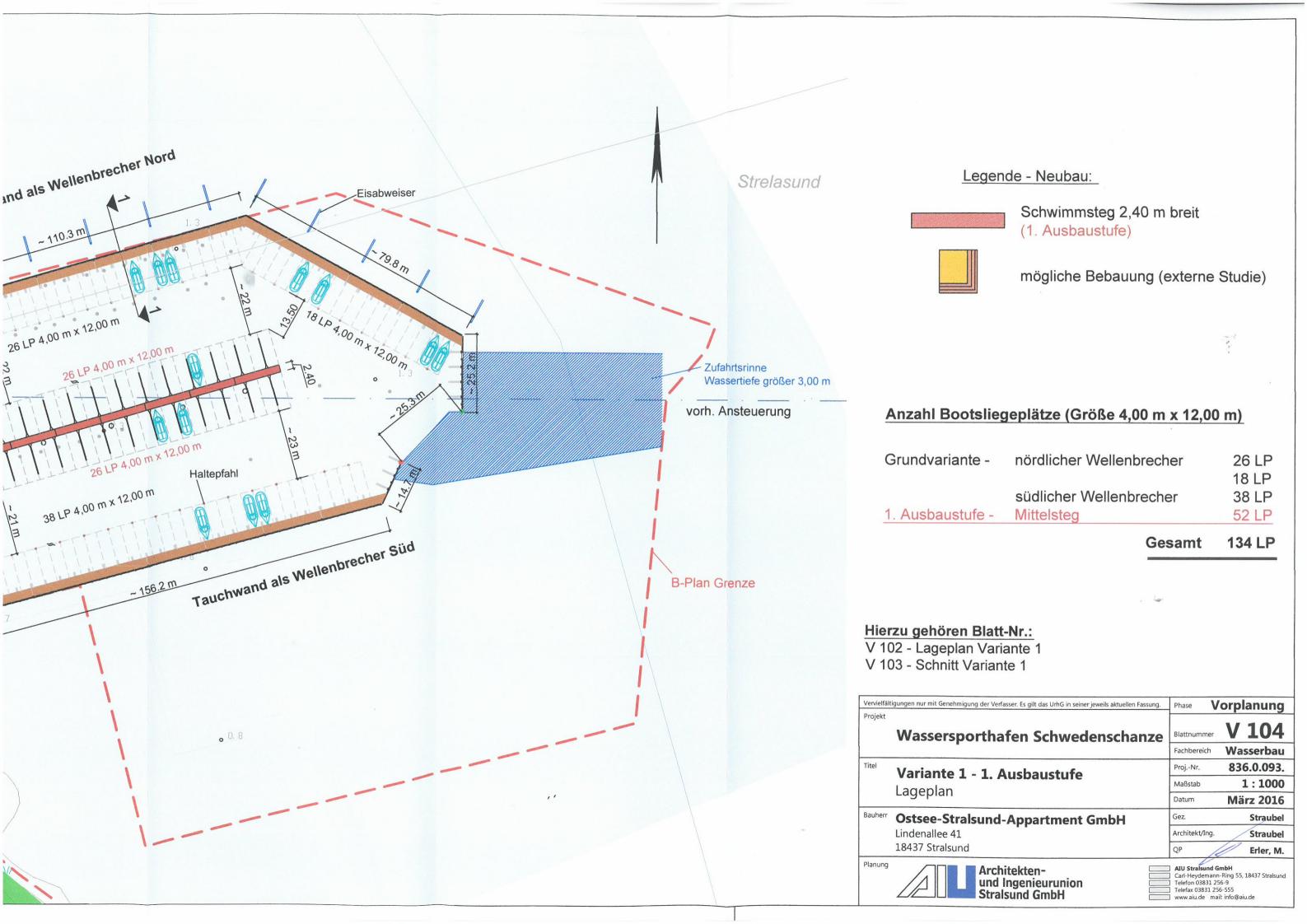
§ 14 Schlussbestimmungen

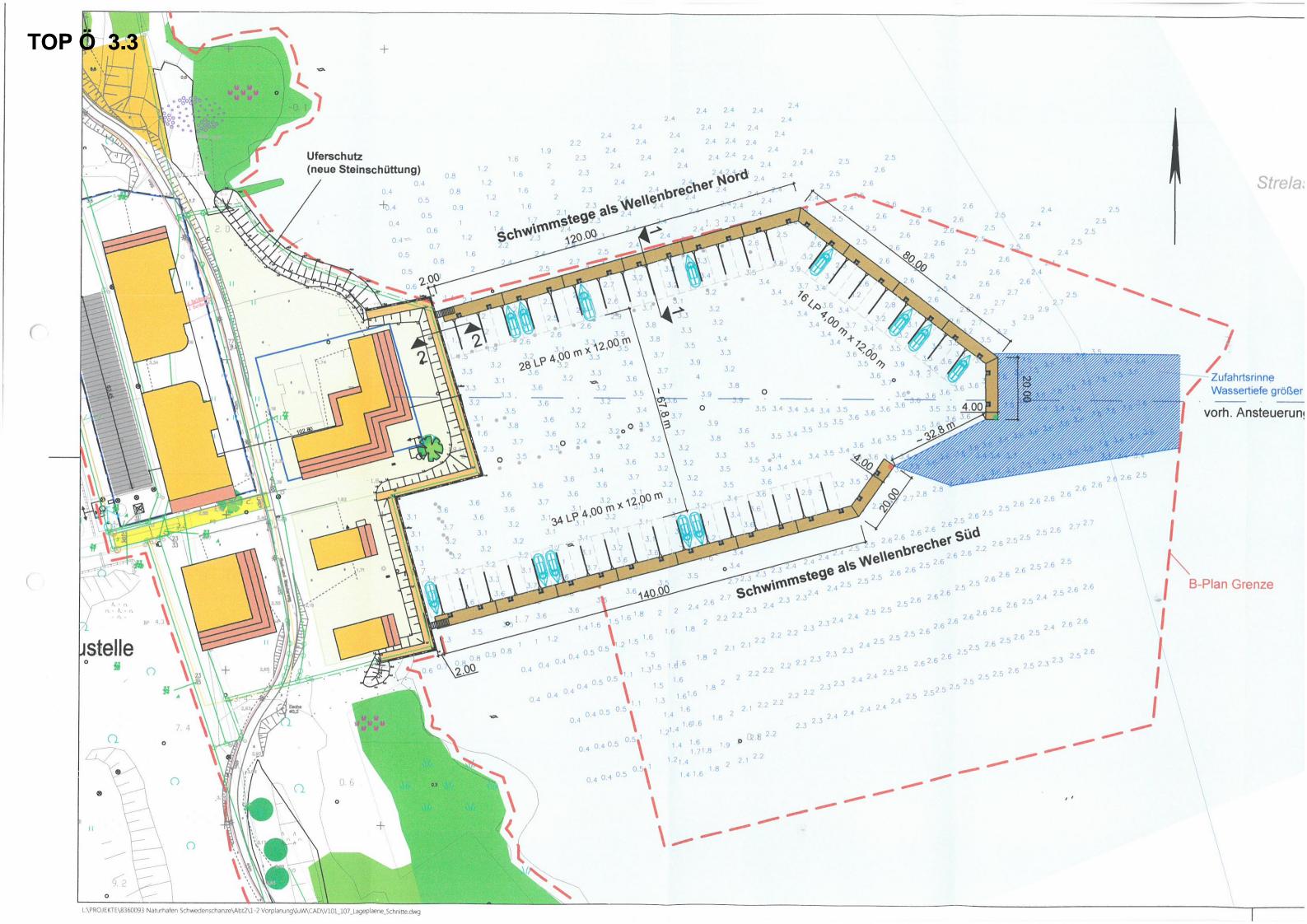
- (1) Sollte der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund nicht gefasst werden, so fällt die Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag weg. Die Vertragsparteien können daraus keine Schadensersatzansprüche ableiten.
- (2) Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens herausstellt, können ebenfalls Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass mit ihr der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (4) Entsprechendes gilt für etwaige auslegungsbedürftige Vertragslücken.

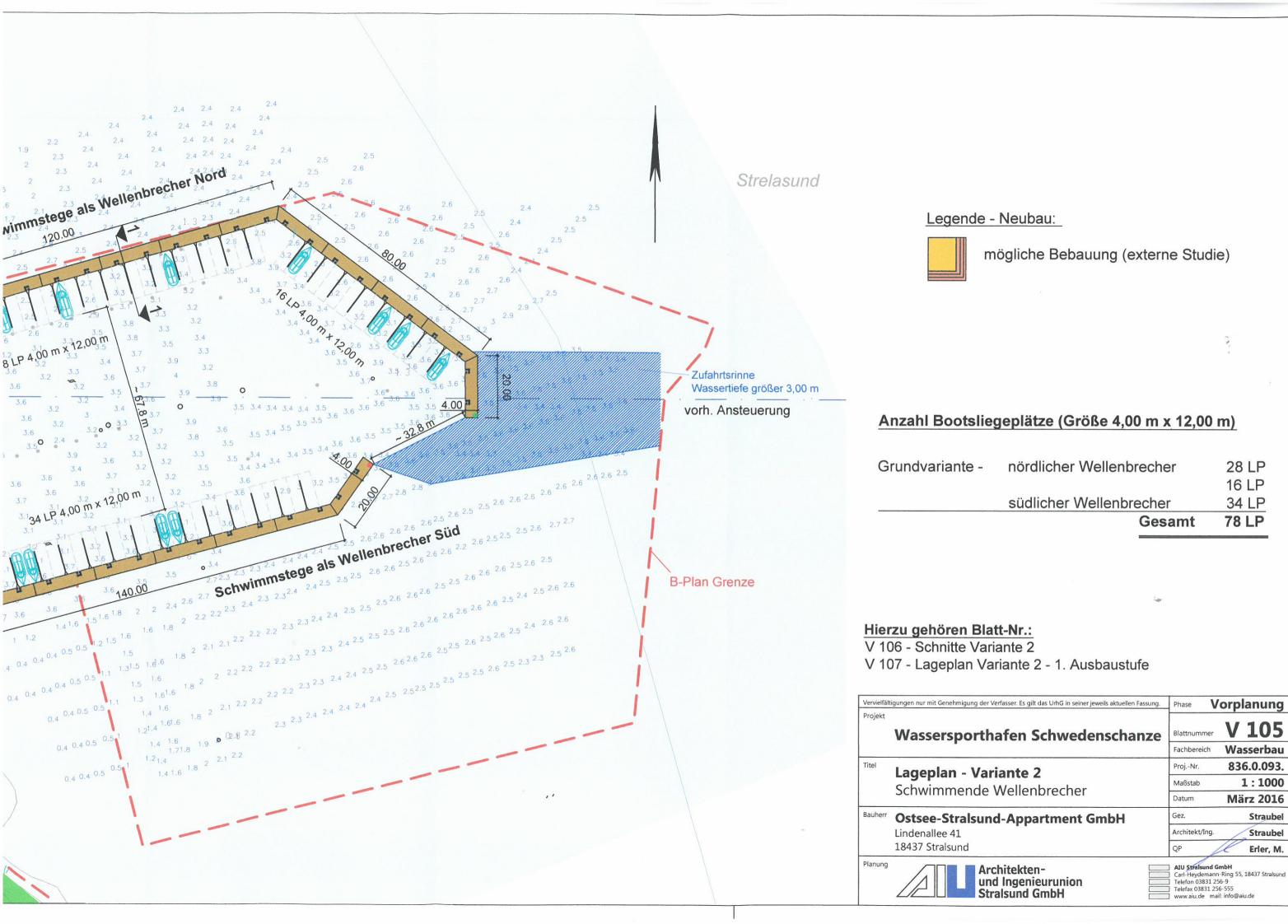
Stralsund,	Stralsund,
für die Hansestadt Stralsund	für den Investor
	Ostsee-Stralsund-Appartement
	GmbH

Stephan Bogusch L.S. Fred Muhsal Frank Thiele









TOP Ö 3.4



Beschlussvorlage Bürgerschaft Vorlage Nr.: B 0019/2016 öffentlich

Titel: Schenkung Bildnis des Dr. Carl Georg Schwing

Senator und 2. Stellvertreter des OB und Leiter Federführung:

Datum: 03.05.2016 Amt 70

Albrecht, Holger Bearbeiter:

Kunkel, Burkhard

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung Ausschuss für Finanzen und	09.05.2016 24.05.2016	
Vergabe		

Sachverhalt:

Am 22. 04. 2016 schenkte Herr Hans Otto-Grötzner (Ritterhude) der Hansestadt Stralsund aus seinem Besitz das Bildnis des ehemaligen Stralsunder Bürgermeisters Dr. Carl Georg Schwing (1778-1858). Hierzu wurde ein von beiden Seiten unterzeichneter Schenkungsvermerk gefertigt (Anlage 1).

Das Gutachten von Herrn Dr. Burkhard Kunkel (Anlage 2) beziffert den Wert des Gemäldes auf etwa 2.500,00 Euro.

Lösungsvorschlag:

Die Hansestadt Stralsund nimmt diese Schenkung dankend an

Alternativen:

Die Hansestadt Stralsund lehnt die Schenkung ab und gibt das Bildnis seinem einstigen Besitzer zurück.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Schenkung offiziell anzunehmen und dem Schenkenden ein Dankschreiben zukommen zu lassen.

Finanzierung:

Die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses hat keine Belastungen auf den Haushalt zur Folge. Es entstehen keine Kosten.

Termine/ Zuständigkeiten: Juni / Amt 70

Anlagen

Anlage 1 Schenkungsvermerk Bild Schwing Anlage 2 Gutachten Bild Schwing Anlage 3 Annahme Schenkung Bild Schwing

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

B 0019/2016 Seite 2 von 2



Schenkung

Herr Hans-Otto Grötzner

wohnhaft in 27721 Ritterhude, Im Eickbusch 7, schenkt der

Hansestadt Stralsund

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr.-Ing. Alexander Badrow,

ein Ölgemälde mit dem Portrait des Dr. Carl Georg Schwing (1778-1858), ehemaliger Bürgermeister von Stralsund,

und versichert, dass das Bild sein Eigentum ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

Stralsund, 22.04.2016

übergeben:

Hans-Otto Grötzner

ano. O. Wolly

übernommen vorbehaltlich der Entscheidung über die Annahme durch die Bürgerschaft:

Dr.-Ing. Alexander Badrow





TOP Ö 3.4

Gutachten zu einem Portrait aus dem Besitz der Familie Hans Otto Grötzner (Ritterhude)



Bildnis Carl Georg Schwing, Öl auf Leinwand 34cm X 43 cm in vergoldetem Stuckrahmen um 1855

Vorbemerkung

Die große Sammlung der über hundertfünfzig (!) Stralsunder (Ratsherren-, Senatoren-, Superintendenten- und) Bürgermeisterportraits ist immer wieder Thema des öffentlichen Interesses. Erst jüngst erschien eine größere dreibändige Katalogarbeit mit dem Titel 'Die Bürgermeister der Stralsunder Portraitsammlung: Stralsunder Biografien des 16. bis 18. Jahrhunderts' von Ricarda Lössner.

Die Gemälde dieser bedeutenden Sammlung befinden sich an verschiedenen Orten der Stadt – zum Teil in Räumen des Stralsunder Rathauses, in Teilen auch in der ständigen Ausstellung sowie im Depot des Stralsund-Museums.

Als neuere Fortsetzung dieser Bildnistradition gilt das Portrait Harald Lastovkas, Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund von 1990-2008, gemalt von Torsten Hennig, das am 04. 10. 2013 feierlich übergeben wurde.

Die Erwerbung des vorliegenden unsignierten Bildnisses des ehemaligen Stralsunder Bürgermeisters Dr. Carl Georg Schwing (50X60) kann in diesen Zusammenhang gestellt werden.

Am 22. 04. 2016 wurde es der Hansestadt Stralsund aus dem Familienbesitz des Herrn Hans Otto-Grötzner (Ritterhude) geschenkt.

Die nachfolgende Wertermittlung bezieht sich auf dieses Bildnis.

Zur Person Dr. Carl Georg Schwing

Carl Georg Schwing wurde am 7. Oktober 1778 in Berglase auf Rügen geboren. Nach seiner Grundschulzeit bei Pfarrer Ehle zu Landow und dem Besuch des Stralsunder Gymnasiums, studierte er Jura in Jena und Greifswald und wurde, nachdem er 1802 die Stelle des Landgerichtssekretär in Bergen auf Rügen angenommen hatte, bereits 1804, im Alter von 26 Jahren, als Advokat beim Hohen Tribunal in Greifswald zugelassen.

Während seiner Zeit als Notar und Richter wurde er ein Jahr später (1805) in den Stralsunder Rat aufgenommen, 1820 zum einhundertvierundvierzigsten Bürgermeister gewählt und 1837 Ältester der Bürgerschaft. Zwischen 1823 und 1843 vertrat er die Stadt auf dem ständischen Provinziallandtag.

In seine Amtszeit fielen die Besetzung Stralsunds durch die Franzosen (1807-1812); die Übergabe schwedisch Pommerns an die Preussische Krone (1815) aber auch die Einführung der allgemeinen Armenpflege (1817); die Gründung der Stadtsparkasse (1827); die Gründung der Gewerbeschule (1829); die Eröffnun des Stralsunder Theaters am Alten Markt 4 (1834); die Eröffnung der Realschule, des späteren Realgymnasiums (1852)

Wegen seiner großen Verdienste wurde ihm im Jahr 1840 der Rote Adlerorden mit Schleife als einem der höchsten preußischen Ehrungen zuteil; 1843 wurde er zum Geheimen Regierungsrat ernannt. Im Jahr 1853 verlieh ihm der schwedische König Oskar I. den Titel "Hofrat".

Ein Höhepunkt in seinem Wirken stellte sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum im Jahre 1855 dar. Aus diesem Anlaß wurde sein Roter Adlerorden auf Eichenlaub erhöht; der König von Schweden verlieh ihm das Kommandeurskreuz des Wasaordens.

Für den feierlichen Rahmen des Festaktes (Fackelzug, Festessen, Ehrungen) gab der Stralsunder Rat eine Gedenkmedaille heraus, die kein geringerer als der (seit 1842) kgl. Hofund Münz-Medailleur Christoph Carl Pfeuffer (1801- 1861) schuf und von der der Jubilar eine goldene sowie zwanzig Silberne Exemplare erhielt.



Es erschien eine Festschrift. Auf der Stralsunder Spalding-Werft wurde 1855 ihm zu Ehren ein Schiff auf den Namen "Bürgermeister Schwing" getauft.

Am 8. Mai 1858 starb Dr. Carl Georg Schwing und wurde auf dem St. Jürgenfriedhof beigesetzt. Mit seiner Amtszeit von 53 Jahre gilt er (zusammen mit Melchior Warneke 1596-1649) als dienstältestes Mitglied der Stralsunder Bürgerschaft seit Gründung der Stadt.

Das Bildnis

Das in den Maßen 43cmX34,5cm vergleichsweise kleinformatige Bildnis zeigt den Stralsunder Ratsherren Dr. Carl Georg Schwing im Halbportrait leicht nach rechts gewendet. Schwing blickt den Betrachter freundlich aber bestimmt und direkt an. Am Revers seines dunklen Rockes trägt er den Roten Adlerorden mit Schleife, am grünen Band um seinen Kragen den fein gravierten und emaillierten königlichen Vasaorden.

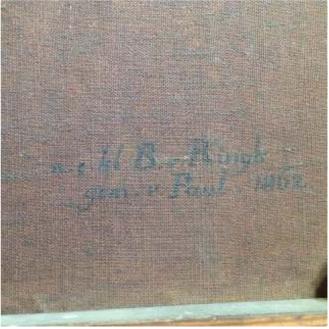
Das Leinwandgemälde ist in lasierender Ölfarbenmalerei ausgeführt und, auf einen Nadelholz-Rahmen gespannt, in einem zeittypischen Stuckrahmen mit vergoldeten Schablonenmustern und Profilen gerahmt. Eine Signatur beziehungsweise ein Datum ist weder auf der Bildseite noch auf seiner Rückseite feststellbar. Das Bild zeigt keinen Anhaltspunkt für seinen Maler, Rahmenbauer, noch für eine spätere Veränderung oder Restaurierung.

Vergleich

Im Gemäldebestand der Stadt befindet sich ein vergleichbares Bildnis, das eben denselben Dr. Carl Georg Schwing in eben derselben Pose und Staffage zeigt. Es ist mit 65cmX87cm fast doppelt so groß und entspricht mit seinem Stuckrahmen und dem am unteren Rahmen angebrachten Inschriftenbrett ganz dem gängigen Format der Bürgermeisterportraitsammlung des Stralsunder Rates. Die Inschrift lautet:

Dr: Carl * Georg * Schwing. // N: 1778. Sen: 1805. Cons: 1820. Ob: 1858.





Aufschluß über seine Entstehung gibt ein handschriftlicher Hinweis auf der Rückseite dieses Bildes:

n. e. kl. B. v. Rinck gem. v. Paul 1862

was so viel bedeutet wie: ,nach einem kleinen Bild von Rinck gemalt von Paul 1862'.

Damit dürfte die Urheberschaft des großen Bildes gesichert sein. Es wurde 1862, also vier Jahre nach Schwings Tod, von dem Berliner Historien- und Portraitmaler Heinrich Paul gemalt, der in der fraglichen Zeit nachweislich in Stralsund gearbeitet hatte (Vollmer, Bd. 26).

Der Maler

Sollte sich die Nachricht ,nach einem kleinen Bild von Rinck [...]' auf das vorliegende kleinerformatige Bildnis beziehen, so bedeutet dies zweierlei: einmal, dass das kleine Bildnis als Vorlage für das größere diente und damit früher entstand; zum anderen, dass dies kleinere von ,Rinck' gemalt wurde. Niemand anderes als Wilhelm Rinck, der aus Stralsund stammende Maler, der bereits 1839 in Berlin und seit 1848 auch in Rom tätig war, kommt für diesen Fall in Frage (Vollmer, Bd. 28).

Fazit

Bei dem vorliegenden Bild handelt es sich in der Tat um das authentische Bildnis des Stralsunder Bürgermeisters Dr. Carl Georg Schwing. Dies bezeugt die Inschrift des größeren Bildnisses, die sich auf das vorliegende Bild bezieht und eine Entstehung wenig vor beziehungsweise um 1855 nahelegt.

Es ist nach Ausweis des Einreichers, Herrn Hans-Otto Grötzner, der es der Hansestadt Stralsund in ehrenhafter Weise schenkte, in permanentem Besitz der Familie in direkter Erbfolge des Dargestellten. Es ist augenscheinlich zu keiner Zeit überarbeitet, in irgendeiner Weise verändert (manipuliert) oder restauriert worden.

In Bezug auf seinen Wert bedeutet dies, dass das vorliegende Bildnis als sehr gut erhaltenes Original (dagegen das größere als Kopie) einzustufen ist. Dazu kommt, dass es sich um ein Meisterwerk des bedeutenden Malers Wilhelm Rinck handelt. Wertbildend schlagen ebenso auch Ausführung und Qualität dieses hochrangigen Exemplars der Portraitkunst des 19. Jahrhunderts zu Buche.

Sein ideeller und weitaus höherer Wert ergibt sich aus seinem historischen Belegcharakter, der mit seiner größeren Kopie sowie der qualitativ hoch stehenden Gedenkmedaille, insbesondere auch zusammen mit der erhaltenen Festschrift gesichert ist.

Für die Hansestadt Stralsund zählen vor diesem Hintergrund vor allem die Prominenz und die Bedeutung des Dargestellten für die Stadt, die die historischen Sammlungen und repräsentativen Räume des Rathauses in einzigartiger Weise bereichern.

Zum finanziellen "Gegen"-Wert

Portraits von Wilhelm Rinck sind nach bisherigen Erkenntnissen bislang noch nicht am Kunstmarkt verhandelt worden. Ein zahlenmäßiger Anhaltspunkt steht somit nicht zur Verfügung.

Daher erfolgt die Schätzung nur mittelbar und unter Vorbehalt aller in dieser Untersuchung bis dato unbekannten und folglich nicht in Betracht gezogenen wertbildenden Tatsachen und Umstände sowie unter Vorbehalt aller nur möglichen finanziellen Erlöserwartungen, die sich allein mit seinem Erscheinen im Kunstmarkt aus Angebot und Nachfrage ergeben würden und bekanntlich weit höher oder auch niedrig ausfallen können.

Im Ergebnis dessen wird ein finanzieller Wert vom Unterzeichner mit **etwa 2.500,00 Euro** vorläufig für angemessen gehalten.

Stralsund, den 03. 05. 2016

Dr. Burkhard Kunkel

Literatur

1. Zu Dr. Carl Georg Schwing

Festschrift' zur "Jubelfeier fünfzigjähriger senatorischer Amtsführung Bürgermeisters DCG Schwing, Beschreibung - Übersichtstafel - Gedichte – Predigt, Stralsund 1855; Theodor Wengler, Der Provinzialverband Pommern. Verzeichnis der Mitglieder des Provinziallandtages. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V, Band 44, Köln, Weimar, Wien 2008, S. 12–32; D. C. Georg Schwing, in: Stralsunder Heimatbrief, Bd. 4 (1981), S.14; Herbert Ewe: Geschichte der Stadt Stralsund, Weimar 1984; Grete Grewolls, in: Wer war wer in Mecklenburg-Vorpommern? Ein Personenlexikon (Temmen), Bremen 1995, S.402; Grete Grewolls, in: Wer war wer in Mecklenburg und Vorpommern (2011);

2. Zum Portraitmaler

Zu Heinrich Paul s. Allgemeines Lexikon der Bildenden Künstler. Von der Antike bis zur Gegenwart (Vollmer), Bd. 26, Leipzig 1934, S. 308; zu Wilhelm Rinck s. Allgemeines Lexikon der Bildenden Künstler. Von der Antike bis zur Gegenwart; Bd. 28, Leipzig 1934, S. 361.

3. Zu den Orden und Ehrenzeichen C. G. Schwings

Vgl. etwa Königlicher Wasaorden [Kungliga Vasaorden]. 1. Modell (1772-1866), Ritterdekoration, 60,7 x 28,2 mm, Gold, feinst graviert, emailliert, 12,4 g, ohne Band. ZK2 3448 Künker Los Nr. 1364 (3.000,00). Zu den Orden im Allgemeinen s. Gustav Adolph Ackermann, Ordensbuch sämmtlicher in Europa blühender und erloschener Orden und Ehrenzeichen, Annaberg 1855; Louis Schneider, Der Rothe Adler-Orden, Berlin 1868; Friedrich W. Hoeftmann, Der preußische rothe Adler-Orden und der koenigliche Kronen-Orden, Berlin 1878; Maximilian Gritzner, Handbuch der Ritter- und Verdienstorden aller Kulturstaaten der Welt. Nachdruck der Ausgabe von 1893. Reprint-Verlag Leipzig, Holzminden 2000, S. 358–373; Felix Lehmann, Der Rote Adlerorden, Frankfurt am Main 2002.

4. Zur Medaille

Zur Gedenkmedaille vgl. etwa ebay 1018250 | GERMAN STATES. Stralsund. On the 50th anniversary of the City Council Mayor Carl Georg Schwing.1855 AR Medal. PCGS SP64+. By C. Pfeuffer. 47.55mm. 43.26gm. Portrait of Dr. Carl Georg Schwing left / Helmeted city crest supported by two lions. Sommer P92; Endrusseit-66b; US \$950,00, EUR 839,59, Mai 2016. Zu Pfeuffer allgemein s. Leonard Forrer, Biographical dictionary of medallists, coin-, gem-, and seal-engravers, mint-masters, etc. ancient and modern, Bd. 4, London 1909, S. 475-476; Klaus Sommer, Die Medaillen der königlich-preußischen Hof-Medailleure Christoph Carl Pfeuffer und Friedrich Wilhelm Kullrich, Osnabrück 1986.

Anlage 1

Amt/Abt.: 70

Straisund, 22.04.2016

Tel.: 252 710

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Ange	botes einer Zuwendung	
Geldspende [Sachspende Schen	nkung Sonstige:
Höhe/Wert EUR	ca. 2.500 € lt. Gutachten	
Zuwendungsgeber	Herr Hans-Otto Grötzner Im Eickbusch 7, 27721 Ritterhude	
Zweckbindung für	Stralsund Museum	
Einordnung in den Haushalt	Leistung	Sachkonto
Folgekosten	☒ In Höhe von☐ Sind bereits im Haushaltspla☐ Werden für das Jahr i☐ Werden gedeckt aus Leistun	in der Haushaltsplanung berücksichtigt.
	Punkt 1 genannten Zuwendung	Oberbürgermeister/den Senator: im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird
☑ Z2. 04 16	Nein	
Datum		Unterschrift
•	g des Oberbürgermeisters/des einer Zuwendung bis zu einem	
	von unter 100,00 EUR, gemä	illung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf äß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der
angenommer	nicht angenomme	en.
Datum		Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende erarbeiten.	Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu
Datum	Unterschrift
5. Verweisung an die Bürgerschaft	durch den Oberbürgermeister/den Senator
Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird Entscheidung über die Annahme an die Bi	l auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur ürgerschaft verwiesen.
Das Amt 70 wird angewiesen, eine entsprechende erarbeiten.	Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu
77 266 11	/

Datum

Unterschrift

TOP Ö 4.1

Zuarbeit:

Amt: Kämmereiamt

An: Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Betreff: Rechtsaufsichtliche Entscheidungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport M-V hat mit Schreiben vom 03.05.2016 unter dem Geschäftszeichen II 320-174-6100E-2016/004-004 die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2016 der Hansestadt Stralsund bekannt gegeben.

Die Veröffentlichung wird im Amtsblatt Nr. 5 in der 20. KW erfolgen.

Hiermit übergebe ich Ihnen den beiliegenden Haushaltserlass 2016 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Steinfurt

Anlage

TOP Anistelium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

19048 Schwerin

Hansestadt Stralsund Der Oberbürgermeister Postfach 2145

18408 Stralsund

Bearbeiter: Frau Rlin Katja Alpert

+49 385 588 2327 Telefon:

+49 385 588482 2327 Telefax:

E-Mail: katja.alpert@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 320-174-6100E-2016/004-004

Datum: Schwerin, 03.05,2016

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2016 der Hansestadt Stralsund

Nach Prüfung der am 10. Dezember 2015 durch die Bürgerschaft beschlossenen Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen ergehen folgende Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2016:

I. Entscheidungen

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

- Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 11.135.200 EUR genehmigt.
- 2. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit teilweise in Höhe von 30.000.000 EUR mit folgender Auflage genehmigt:
 - Die Hansestadt Stralsund hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017 monatlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Der Mitteilung ist vierteljährlich eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen. Termin für die Vorlage der Mitteilung ist jeweils der dritte Arbeitstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.
- 3. Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - 3.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind im entsprechenden Umfang zu streichen.
 - Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme selbst ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de Internet: www.im.mv-regierung.de

- 3.2 Befristete Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, sind ohne meine Zustimmung zulässig.
- 3.3 Sofern Nachbesetzungen freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist meine Zustimmung zur Nachbesetzung vor Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens einzuholen.
- 3.4 Die Stelle 03.10.400 Migrations- und Integrationsbeauftragte/r wird befristet auf zwei Jahre genehmigt. Die Befristung ist im Stellenplan darzustellen.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen der Städtebaulichen Sondervermögen

- Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Altstadtinsel" festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.879.800 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.
- Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Grünhufe" festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.850.000 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.
- 3. Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Knieper West" festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.350.000 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

II. Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2KV M-V sollen rechtsaufsichtliche Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Hansestadt Stralsund ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2016 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund an.

In die Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit sind verschiedene Kriterien einzubeziehen. Das in diesem Zusammenhang bedeutsamste Kriterium ist der Haushaltsausgleich oder, soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht ist, der Zeitraum bis zur Wiedererreichung desselben.

Der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik stellt auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes ab und umfasst mit dem Ausgleich des Finanzhaushaltes auch die Sicherung einer stetigen Zahlungsfähigkeit. Beide Komponenten sind gleichwertig.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der Ergebnishaushalt 2016 der Hansestadt Stralsund weist nach Entnahme aus der Kapitalrücklage ein Jahresergebnis i. H. v. -250,0 TEUR aus. Hinzu kommt laut vorläufigem Stand ein negativer Ergebnisvortrag i. H. v. 15.443,6 TEUR. Für die Haushaltsjahre 2017 und 2019 wird jeweils ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2018 ist ein Überschuss i. H. v. 4.711,4 TEUR geplant. Dieser trägt zwar zum Abbau des negativen Vortrags bei, reicht jedoch nicht zu einem vollständigen Ausgleich.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung zu decken.

Im Haushaltsjahr 2016 übersteigen die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen i. H. v. 104.982,2 TEUR die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen (103.316,7 TEUR) um 1.665,5 TEUR. Unter Berücksichtigung des vorläufigen Vortrages für den Finanzhaushalt i. H. v. -24.257,3 TEUR genügt der Saldo nicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten i. H. v. 3.724,7 TEUR zu decken. Das Defizit im Finanzhaushalt beläuft sich somit auf -29.647,5 TEUR.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2016 weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt erreicht werden kann. Auch in Umsetzung der am 09.10.2014 beschlossenen 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts der Hansestadt Stralsund für den Zeitraum 2015-2020 kann der Haushaltsausgleich nicht im angegebenen Konsolidierungszeitraum aufgezeigt werden.

In der Gesamtschau ist somit von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund auszugehen. Aufgrund des Ausmaßes der Haushaltsprobleme bestehen derzeit nur eingeschränkte finanzielle Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen)

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung ist gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 KV M-V in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt nicht im Einklang steht.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Einschätzung der dauernden Leistungsfähigkeit kommt die Genehmigung neuer Verpflichtungsermächtigungen nur in Betracht, soweit diese die dauernde Leistungsfähigkeit nicht weiter beeinträchtigen.

Gemäß § 54 Abs. 2 KV M-V dürfen Verpflichtungsermächtigungen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden. Sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Das Genehmigungserfordernis der Verpflichtungsermächtigungen macht eine sorgfältige Darstellung und Erläuterungen nach § 4 Abs. 14 GemHVO-Doppik erforderlich.

Die Genehmigung ist insbesondere dann zulässig, wenn unabweisbare, rentierliche oder hoch geförderte Maßnahmen realisiert werden sollen. Zudem ist die Entwicklung der Verschuldung zu betrachten.

Da die Hansestadt Stralsund im Haushaltsjahr 2016 wiederum auf Kreditaufnahmen verzichtet, ist erneut eine Schuldenreduzierung geplant. Es ist positiv zu würdigen, dass sich der Schuldenstand der Stadt seit 2009 kontinuierlich verringert hat und auch in den Folgejahren ein weiterer Abbau der Verschuldung angestrebt wird.

Vor dem Hintergrund, dass die Mittel überwiegend für hoch geförderte oder rentierliche Maßnahmen verwendet werden sollen, kann eine Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 11.135,2 TEUR erteilt werden.

Zu A.2. (Teilgenehmigung Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)

Der mit 32.000,0 TEUR in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit übersteigt den Genehmigungsfreibetrag von 10 % der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit i. H. v. 96.412,4 TEUR deutlich. Mithin ist die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V genehmigungspflichtig. Auch diese Genehmigungsentscheidung hat sich an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft (§ 43 Abs. 4 KV M-V) sowie an den Grundsätzen zur Kreditaufnahme gemäß § 44 Abs. 3 KV M-V zu orientieren. Mithin setzt die Genehmigung voraus, dass in der Spitze ein Liquiditätsbedarf in der festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist.

Die durch die Hansestadt Stralsund vorgelegte Liquiditätsprognose für das Haushaltsjahr 2016 weist einen Höchstbetrag für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten i. H. v. 32.665,6 TEUR aus. Dieser Betrag setzt sich aus einem voraussichtlichen Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 01.01.2016 i. H. v. 10.500,0 TEUR, einer Netto-Kreditaufnahme i. H. v. 12.140,1 TEUR für Veranschlagungen in diesem Haushaltsjahr zuzüglich 9.515,0 TEUR für Ermächtigungsübertragungen und die Fortführung von Investitionsvorhaben aus dem Haushaltsvorjahr sowie einem Anteil i. H. v. 1.768,1 TEUR zur Absicherung von Liquiditätsschwankungen und Auszahlungsspitzen abzüglich geplanter Bewirtschaftungsverfügungen i. H. v. 1.257,6 TEUR zusammen.

Laut der, gemäß Auflage des Vorjahres, vorgelegten Übersicht über die Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beträgt der Stand der Kassenkredite zum 01.01.2016 10.414,6 TEUR, somit rund 100,0 TEUR weniger als in der Liquiditätsprognose angenommen. Ebenso ist die tatsächliche Inanspruchnahme zum 31.03.2016 rund 3,4 Mio. EUR geringer als prognostiziert. Dieses Bild setzt sich auch in der übersandten Liquiditätsvorschau für das zweite Quartal 2016 fort. Durchschnittlich wird gegenüber der Liquiditätsprognose für die Monate April bis Juni ein um 3,3 Mio. EUR reduzierter Betrag ausgewiesen.

Mit Blick auf diese verbesserte Liquiditätsentwicklung und unter Berücksichtigung, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Liquiditätskredite der Vorfinanzierung von Fördermitteln, die ansonsten aus Investitionskrediten zu finanzieren wären, dient, wird ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit i. H. v. 30.000,0 TEUR genehmigt. Darin enthalten ist mithin ein Anteil i. H. v. rund 700,0 TEUR zur Absicherung von Liquiditätsschwankungen und Auszahlungsspitzen.

Aus hiesiger Sicht sollte die Hansestadt Stralsund im Rahmen einer strategisch ausgerichteten Liquiditätsplanung und durch eine konsequente Haushaltskonsolidierung in der Lage sein, mit dem genehmigten Höchstbetrag die Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2016 zu gewährleisten.

Die Auflage dient, wie bereits im Vorjahr, der zeitnahem Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde über die tatsächliche Entwicklung der Liquiditätslage der Hansestadt Stralsund und basiert auf § 80 KV M-V.

Zu A.3. (Genehmigung des Stellenplans mit Auflagen)

Der Stellenplan ist gemäß § 55 KV M-V genehmigungspflichtig, da die Hansestadt Stralsund bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Der Stellenbewirtschaftung und Personalplanung kommt besondere Bedeutung zu. Insbesondere der dauerhafte Haushaltsausgleich hängt wesentlich von der Entwicklung des Stellenumfangs ab, da dieser den finanziellen Rahmen für den Umfang der Personalausgaben bestimmt. Hierfür ist es erforderlich, personalwirtschaftliche Maßnahmen im Zuge weiterer organisatorischer Maßnahmen konsequent und zielführend zu betreiben.

Die erteilten Auflagen sollen die Konsolidierungsbemühungen der Hansestadt Stralsund unterstützen und eine personalkostenbegrenzende Bewirtschaftung der Stellen befördern.

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Stellenumfang und Personalausgaben ist die Erteilung der o. g. Auflagen sachgerecht und angemessen. Sie tragen dazu bei, eine flexible und ausgabenbewusste Personalbewirtschaftung wirksam durchzusetzen und die finanzielle Leistungskraft der Hansestadt Stralsund zu stärken.

Insbesondere die befristete Genehmigung der Stelle 03.10.400 – Migrations- und Integrationsbeauftragte/r auf zwei Jahre dient einer Flexibilisierung der Personalwirtschaft der Hansestadt Stralsund. Grundsätzlich wird zwar eine Notwendigkeit zur Schaffung der beantragten Stelle vom Ministerium für Inneres und Sport gesehen, jedoch handelt es sich um eine Aufgabenstellung im Bereich der Ausländer- und Asylangelegenheiten, deren Wahrnehmung den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlicher Träger obliegt. Eine Aufgabenerfüllung durch die Hansestadt Stralsund, als große kreisangehöriger Stadt, ist somit eindeutig dem Bereich der freiwilligen Leistungen zu zuordnen. Mit Ablauf der Befristung ist die Notwendigkeit zur Besetzung dieser Stelle daher durch die Hansestadt Stralsund erneut zu prüfen.

Weitere Hinweise zum Stellenplan 2016 sowie zu den Stellenübersichten der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften behalte ich mir vor.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsrecht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Lappat